

BVR · Schellingstraße 4 · 10785 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und
Klimaschutz (BMWK)
Referat Neue Antriebstechnologien,
Elektromobilität, Umweltinnovationen

[REDACTED]

per e-Mail an:

[REDACTED]

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht:

Unsere Zeichen:

Aktenzeichen:

Datum:
6. Juni 2024

**Bundesverband der
Deutschen Volksbanken und
Raiffeisenbanken · BVR**

Schellingstraße 4
10785 Berlin

Seite 1/3

Stellungnahme zum Referentenentwurf einer (vierten) Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V. (BVR) begrüßte ausdrücklich die zweite Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung und die Verordnung (EU) 2023/1804 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/94/EU – AFIR. Die Regelung zum einheitlichen Bezahlsystem wurde mit der zweiten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung eingeführt und sollte ursprünglich ab dem 1. Juli 2022 gelten. Mit der dritten Verordnung wurde die Frist zur Umsetzung noch einmal um ein Jahr verlängert. Die neuen Anforderungen sollten für alle Ladepunkte gelten, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Mit dem jetzt vorliegenden Referentenentwurf zur vierten Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zu Änderungen weiterer Vorschriften des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz fällt die Bundesregierung hinter dem eigenen Anspruch an die Verbraucherfreundlichkeit beim Bezahlen von geladenem Strom zurück.

Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge konnten sich aufgrund der gesetzlichen Regelung in der Ladesäulenverordnung (LSV) sicher sein, dass ab dem 01. Juli 2024 sie (§ 4 Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge „Ladesäulenverordnung – LSV“) mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation nutzen können bei allen Ladesäulen/-punkten, die ab dem 1. Juli 2024 erstmalig in Betrieb genommen oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Dabei machte die LSV keine Unterscheidung anhand der anliegenden Ladeleistung bei den Ladesäulen. Die AFIR wiederum unterscheidet nun die Möglichkeit der Bezahlung anhand der Ladeleistung und sieht die angeführten Möglichkeiten der Bezahlung alternativ vor. Demnach müssen Kunden von Ladesäulen/-punkten für elektrische Fahrzeuge, die unter 50 KW Ladeleistung aufweisen, nicht mehr die Möglichkeit haben, mit ihren gängigen Debit- und Kreditkarten einen kontaktlosen Zahlungsvorgang mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation bezahlen zu können.

In dem vorliegenden Referentenentwurf wird darauf verwiesen, dass durch den Anwendungsvorrang des EU-Rechts die LSV mit Inkrafttreten der AFIR in den sie betreffenden Bereichen automatisch unanwendbar ist. Das hat an sich nicht zur Folge, dass auch die bislang strengere nationale Regelung nach § 4 Satz 2 Nr. 2b unanwendbar ist, wonach unabhängig von der Ladeleistung (insbesondere unter 50 kW) die Nutzung eines kontaktlosen Zahlungsvorgangs mit gängigen Debit- und Kreditkarten mindestens durch Vorhalten einer Karte mit der Fähigkeit zur Nahfeldkommunikation zu ermöglichen ist. Insofern kann auf die europarechtliche Möglichkeit verwiesen werden, dass die Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften erlassen können. Aber die bisherige Regelung in § 4 Satz 2 Nr. 2b ist in der Neufassung der Ladesäulenverordnung ausweislich des Referentenentwurfes gar nicht mehr vorgesehen bzw. wird aufgehoben, so dass sich die Frage deren verbleibende Anwendbarkeit nicht mehr stellen würde.

Für Kunden von Ladesäulen/-punkten ist es eine kundenunfreundliche Situation, dass bei jedem Betreiber von Ladesäulen/-punkten eine eigene App auf das Smartphone geholt werden muss und die persönlichen Daten jeweils hinterlegt werden müssen, wenn ein kontaktloser Zahlungsvorgang wie oben beschrieben nicht ermöglicht wird. Kunden erwarten eine schnelle, unkomplizierte und datensparsame Möglichkeit der Bezahlung von geladenem Strom. Diese Möglichkeit ist mit einer kontaktlosen Kartenzahlung uneingeschränkt möglich. Darüber hinaus bestünde die Möglichkeit, dass eine Registrierung beim Betreiber der Ladesäule entfallen könnte. Bezahlvorgänge, wie sie

heute geübte Praxis sind, wie an Tankstellen für bspw. fossile Kraftstoffe, sind durch Kunden akzeptiert, geübt und werden präferiert.

Mit Blick auf die europarechtliche Möglichkeit der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet strengere, nicht widersprüchliche innerstaatliche Vorschriften zu erlassen, setzt sich der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken dafür ein, dass §4 Satz 2 Nr. 2b der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für elektrisch betriebene Fahrzeuge (Ladesäulenverordnung – LSV) in der Fassung der Dritten Novelle wie geplant zum 1. Juli 2024 in der Verordnung zur Neufassung der Ladesäulenverordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften weiterhin Berücksichtigung findet.

Freundliche Grüße
Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR

A solid black rectangular box used to redact a handwritten signature.